
Newsletter, 1. Quartal 2010

Kartellrecht

Private Schadensersatzklagen im Kartellrecht – Entscheidungen in Sachen „Berliner Transportbeton II“	Seite 2
Haftung einer Muttergesellschaft für ihre Tochtergesellschaften	Seite 3
Bundeskartellamt erlaubt Sanierungsfusion von Zeitungen	Seite 4
Nachrichten in Kürze	Seite 5
Aktuelle Veröffentlichungen	Seite 8



Private Schadensersatzklagen im Kartellrecht – Entscheidungen in Sachen „Berliner Transportbeton II“

Mit Urteil vom 1. Oktober 2009 hat der Kartellsenat des Kammergerichts Berlin in zwei Parallelverfahren wichtige Entscheidungen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die geschädigten Abnehmer eines Quotenkartells getroffen (2 U 10/03 Kart sowie 2 U 17/03 Kart).

In Abweichung zu den vorinstanzlichen Entscheidungen des Landgerichts Berlin aus dem Jahr 2003 (102 O 129/02 Kart sowie 102 O 155/02 Kart) und in Abweichung zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Urteil vom 28. Januar 2004, 6 U 183/03) hat das Kammergericht zunächst mit Blick auf die bis Juli 2005 geltende Fassung des § 33 GWB (§ 33 bzw. § 35 GWB a.F.) das Erfordernis einer Zielgerichtetheit der Schädigung abgelehnt und einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach bejaht (ebenso LG Dortmund vom 1. April 2004, 13 O 55/02 Kart). Es sei widersprüchlich, ein marktumfassendes Kartell, das sich insoweit nicht zielgerichtet gegen einzelne Abnehmer richte, zu privilegieren. Angesichts der Neufassung des § 33 GWB im Zuge der 7. GWB-Novelle, die nach ganz herrschender Auffassung kein zielgerichtetes Verhalten (mehr) voraussetzt, betrifft die Entscheidung insoweit nur Kartellverstöße, die vor dem 30. Juni 2005 begangen wurden.

Darüber hinaus hat das Kammergericht auch für die aktuelle Gesetzesfassung wichtige Grundsätze zur Schadensberechnung sowie zum Einwand der Schadensweitergabe (sogenannte „passing-on-defence“) bzw. zum Verhältnis der Geschädigten untereinander aufgestellt.

Im Hinblick auf die Schadenshöhe hat das Kammergericht unter Verzicht auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens eine Schätzung nach § 287 ZPO vorgenommen, der es im Wesentlichen einen Vergleich der Betonpreise in Berlin mit den Preisen im Rest der Bundesrepublik zugrunde gelegt hat. Die in diesem Zusammenhang getroffenen generalisierenden Aussagen zu einem Anscheinsbeweis bezüglich der preissteigernden Wirkung eines Quotenkartells sowie zur Annahme einer „Mindestrendite“, ohne die sich das Kartell angesichts des mit ihm verbundenen Aufwands und Risikos nicht gelohnt hätte, lassen das Ergebnis der Schätzung allerdings insgesamt fragwürdig erscheinen.

Den Einwand der Beklagten, es liege kein Schaden vor, da die geschädigte Klägerin den höheren Preis an ihre Abnehmer weitergegeben habe („passing-on-defence“), hat das Gericht als unerheblich zurückgewiesen. Zugleich hat es eine konsequente, in dieser Form nur vereinzelt in der Literatur vorgeschlagene, Lösung zum Verhältnis der Schadensersatzansprüche zueinander entwickelt: Sofern der direkte Abnehmer des Kartellteilnehmers den Schaden tatsächlich an die indirekten Abnehmer weitergegeben hat, soll sowohl dem direkten Abnehmer, als auch den indirekten Abnehmern ein Schadensersatzanspruch zustehen, wobei die Schadensersatzberechtigten untereinander als Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB zu behandeln sind. Dementsprechend ist der Schädiger nur einmal zur Leistung des Schadensersatzes verpflichtet und der durch die Schadensweitergabe entstandene Vorteil des direkten Abnehmers wird im Verhältnis zwischen den Geschädigten gemäß § 430 BGB „rückabgewickelt“.

Zwar wird das für den indirekten Abnehmer mögliche Vorgehen gegen den direkten Abnehmer in der Praxis voraussichtlich dazu führen, dass die gerichtliche Geltendmachung einschließlich des Prozessrisikos zunächst auf dem direkten Abnehmer lastet, der sich darüber hinaus noch dem – theoretischen – Risiko ausgesetzt sieht, den gesamten eingeklagten Schadensersatzanspruch weiterleiten zu müssen. Da für diesen jedoch der größte Anreiz zur Klage besteht und er über die wesentlichen Informationen zur Geltendmachung des Anspruchs verfügt, erscheint es durchaus sachgerecht, ihm die schadensersatzverteilende Funktion zukommen zu lassen.

Dr. Guido Jansen, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf
guido.jansen@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 24834

Dr. Charlotte Korth
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf
charlotte.korth@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 24665

Haftung einer Muttergesellschaft für ihre Tochtergesellschaften

Der EuGH hat am 10. September 2009 (C-97/08 P, „Akzo Nobel NV/Kommission“) ein Urteil von herausragender Bedeutung für die kartellrechtliche Haftung von Konzernobergesellschaften gesprochen. Es geht um die Fälle, in denen die Konzernobergesellschaft nicht selbst an Kartellrechtsverstößen teilgenommen hat, sondern Verstöße lediglich von Konzernuntergesellschaften begangen wurden. Das Urteil beseitigt bisher verbliebene Ungewissheiten im Hinblick auf die Haftung von Konzernobergesellschaften für Kartellrechtsverstöße ihrer Tochtergesellschaften.

Wirtschaftliche Einheit

Der EuGH geht zunächst mit seiner bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass das europäische Wettbewerbsrecht die Tätigkeit von Unternehmen betrifft und dass in diesem Zusammenhang unter Unternehmen eine „wirtschaftliche Einheit“ zu verstehen ist, selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen gebildet wird. Verstößt nun eine solche wirtschaftliche Einheit gegen das Wettbewerbsrecht, so hat sie hierfür einzustehen. Danach kann einer Muttergesellschaft das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft insbesondere dann zugerechnet werden, wenn die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im Wesentlichen den Weisungen der Muttergesellschaft folgt. Dann bilden die Konzerngesellschaften eine wirtschaftliche Einheit, sodass die Kommission berechtigt ist, auch die Muttergesellschaft zu bestrafen, ohne dass deren persönliche Beteiligung an der Zuwiderhandlung nachzuweisen wäre.

Haftung aufgrund 100 % iger Beteiligung

Der EuGH schreitet nun fort und nimmt an, dass bei Bestehen einer 100 % iger Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft die Muttergesellschaft einen bestimmten Einfluss auf das Verhalten der Tochtergesellschaft nehmen kann und insofern auch eine widerlegliche Vermutung besteht, dass dieser bestimmende Einfluss auch ausgeübt werde. Die bisher bestehende Unklarheit, ob insofern eine Beweiserleichterung oder Beweislastumkehr vorliegt, hat der EuGH nunmehr bei einer 100 % iger Beteiligung der Muttergesellschaft eindeutig im Sinne einer klaren Beweislastumkehr entschieden.

Konsequenzen für das Prozessrecht

Der für die Praxis jedoch wichtigere Teil des Urteils besteht in prozessualer Hinsicht nun darin, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, weitere Beweise als die Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft anzuführen, um die Muttergesellschaft für die Kartellrechtsverstöße ihrer Tochtergesellschaft haftbar zu machen. Vielmehr wird es der Muttergesellschaft auferlegt, der Kommission bzw. dem Gericht Beweise dafür vorzulegen, dass zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft in Bezug auf die bestehenden organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindungen keine wirtschaftliche Einheit zwischen ihnen besteht und somit die Muttergesellschaft nicht für das Verhalten der Tochtergesellschaft verantwortlich gemacht werden kann.

Konsequenzen für die Unternehmens-Praxis:

De-facto-Zustandshaftung

Mit diesem Urteil wird der Kommission die Beweisführung wesentlich erleichtert, wenn sie in Kartellrechtsfällen eine Konzernobergesellschaft für Verstöße von Konzerntochtergesellschaften haftbar machen möchte. Umgekehrt wird es einer Konzern-Muttergesellschaft erheblich erschwert, den Nachweis zu führen, dass das Tochterunternehmen auf dem Markt eigenständig auftritt und somit eine Konzernhaftung nicht in Betracht kommt. Ein solcher Nachweis wird in der Praxis fast unmöglich sein, da Sinn und Zweck einer Konzernstruktur im Regelfall die einheitliche und abgestimmte Führung des Konzerns ist. Eine Beweisführung, wonach „jede Konzerngesellschaft machen könne, was sie wolle“, hätte im Gegenteil in gesellschafts- und konzernrechtlicher Hinsicht gegebenenfalls erhebliche rechtliche Konsequenzen für die Geschäftsleitung des Konzerns.

Haftungssituation bei Beteiligung unter 100 %?

Nach dem Akzo-Urteil stellt sich natürlich die Frage, ob diese Beweislastumkehr für die Haftung von Muttergesellschaften auch bei einer Beteiligung von unter 100 % gilt. Der EuGH hatte diese Frage im Akzo-Urteil nicht zu entscheiden, sodass hierzu eine weitere Klarstellung in einem künftigen Urteil erfolgen muss.

Konsequenzen für die Compliance

Für die Compliance-Bemühungen innerhalb eines Konzerns bedeutet das EuGH-Urteil im Fall Akzo, dass die Konzernmuttergesellschaft noch mehr als bisher auf die Einhal-

tung der kartellrechtlichen Vorgaben durch ihre Tochter- und Enkelgesellschaften achten muss, da sie de facto im Kern einer verschuldensunabhängigen Haftung ausgesetzt wird. Für die Praxis bedeutet dies, dass innerhalb eines Konzerns auch die bußgeldrechtliche Haftung im Regelfall nicht mehr auf einzelne Konzerngesellschaften beschränkt werden kann. Dies ist insofern dann von großer Bedeutung, wenn die Höhe eines Bußgeldes für die Tochtergesellschaft existenzbedrohend wird. In einem solchen Fall käme nämlich grundsätzlich auch die Möglichkeit der Insolvenz einer Konzerntochtergesellschaft in Betracht. Durch die Haftungserstreckung auf den Gesamtkonzern scheidet diese Möglichkeit nunmehr im Regelfall aus.

**Dr. Thomas Kapp, LL.M. (University of California),
Partner**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart
thomas.kapp@luther-lawfirm.com
Telefon +49 711 9338 12893

Bundeskartellamt erlaubt Sanierungsfusion von Zeitungen

Sanierungsfusionen, so könnte man vermuten, müssten in der derzeitigen Wirtschaftskrise des Öfteren vorkommen. In der Fallpraxis des Bundeskartellamts sind sie bislang jedoch kaum zu beobachten. Die Freigabe des Erwerbs der Eberbacher Zeitung durch die Rhein-Neckar-Zeitung (RNZ) am 23. Juli 2009 ist einer dieser bislang seltenen Fälle.

Die Wilhelm Krauth GmbH, die die Eberbacher Zeitung verlegte, war insolvent. Der Insolvenzverwalter bot das Zeitungsunternehmen allen umliegenden rund 20 Verlagen zum Kauf an. Allein die RNZ bekundete Interesse. Sie hielt bereits 20% an der Gesellschaft und kooperierte mit ihr: die RNZ akquirierte für die Eberbacher Zeitung Anzeigenkunden und wickelte deren Anzeigengeschäft ab.

Auf dem Markt für Leser von Abonnementszeitungen mit lokaler Berichterstattung gab es im Verbreitungsgebiet der Eberbacher Zeitung nur eine Alternative, nämlich die RNZ. Gemeinsam deckten sie 99% des lokalen Bedarfs ab. Die Übertragung der Eberbacher Zeitung an die RNZ würde also ein Monopol auf dem Lesermarkt und auf dem Anzeigenmarkt begründen. Dennoch sah das Bundeskartellamt die Voraussetzungen für eine Untersagung als nicht erfüllt an, da die drei Kriterien für eine Sanierungsfusion sowohl auf dem Anzeigen- als auch auf dem Lesermarkt vorlagen:

Erstens, war das zu erwerbende Unternehmen sanierungsbedürftig. Das war wegen des bereits eröffneten Insolvenz-

verfahrens der Fall. Zweitens gab es außer der RNZ keine Kaufinteressenten. Der Insolvenzverwalter hatte dies mit seiner Anfrage bei den umliegenden Verlagen gründlich genug ermittelt. Drittens wären beim Einstellen der Eberbacher Zeitung deren Leser zum allergrößten Teil zur RNZ gewechselt, denn nur diese lieferte lokale Berichte. Diese dritte Voraussetzung war auch auf dem Anzeigenmarkt erfüllt, denn zum einen genoss die RNZ durch das bisherige Abwickeln des Anzeigengeschäfts der Eberbacher Zeitung einen kaum schlagbaren Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Verlagen. Zum anderen wären die Anzeigenkunden wegen der starken Stellung beider Zeitungen im Zweifel immer von der Eberbacher Zeitung zur RNZ gewechselt. Im Ergebnis fehlte es damit an der Kausalität zwischen dem Zusammenschluss und der Begründung oder Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der RNZ.

Damit hat das Bundeskartellamt seine bisherige Praxis zu Sanierungsfusionen in Duopolen bestätigt. Sanierungssachverhalte in mehrpoligen Märkten sind demgegenüber schwieriger zu bewerten, da es dann in der Regel an der dritten Voraussetzung (vollständige Übernahme der Marktanteile des ausscheidenden Unternehmens durch den Erwerber) fehlt – wenn man diese Voraussetzung streng anwendet. Verneint man sie, müssen die Parteien nachweisen, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und dass diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Die Monopo-

kommission hatte demgegenüber in einem Sondergutachten zur Pressefusionskontrolle im Jahr 2004 angeregt, das dritte Kriterium „etwas großzügiger zu gestalten“: es dürfe ausreichen, dass sich die Wettbewerbsverhältnisse durch die Übernahme des sanierungsbedürftigen Unternehmens nicht schlechter darstellen würden, als bei dessen Ausscheiden. Auch lassen sich in der Praxis des Bundeskartellamts und der Europäischen Kommission einzelne Beispiele für eine weitergehende Argumentation finden. Im Fall RNZ/Eberbacher Zeitung musste sich das Amt in diesem Punkt nicht festlegen.

Dr. Helmut Janssen, LL.M. (London), Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brüssel
helmut.janssen@luther-lawfirm.com
 Telefon +32 2 6277 763

Moritz Franz, LL.M. (Bruges), Mag. iur.
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brüssel
moritz.franz@luther-lawfirm.com
 Telefon +32 2 6277 762

Nachrichten in Kürze

- **Wechsel an Spitze der Kartellbehörden:** Neuer Präsident des Bundeskartellamtes soll Andreas Mundt, derzeit Leiter der Grundsatzabteilung der Behörde, werden. Er tritt die Nachfolge von Bernhard Heitzer an, der im November 2009 als beamteter Staatssekretär in das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wechselte. Neuer Kommissar für Wettbewerb soll der Spanier Joaquín Almunia werden. Neelie Kroes, die bisherige Amtsinhaberin, soll sich zukünftig um das Thema Digitale Agenda in der Europäischen Kommission kümmern.
- **Rossmann:** Das OLG Düsseldorf hat im November 2009 entschieden, dass das Drogeriemarktunternehmen Rossmann GmbH und dessen Inhaber Dirk Rossmann nicht andere Unternehmen unbillig durch den Verkauf von Waren unter Einstandspreis behindert habe. Rossmann war vom Bundeskartellamt vorgeworfen worden, im Jahr 2005 55 Drogerieartikel in wettbewerbswidriger Weise unter Einstandspreis angeboten zu haben. Das Bundeskartellamt hatte bei der Bestimmung der Einkaufspreise die von den Lieferanten gewährten sogenannten Werbekostenzuschüsse als Allgemeinrabatt gewertet, welcher auf sämtliche Produkte eines Herstellers umzulegen sei; hiernach waren teilweise Produkte unter Einstandspreis angeboten worden. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf fand jedoch kein Verkauf unter Einstandspreis statt, da es die Werbekostenzuschüsse nicht auf das Gesamtsortiment, sondern auf die konkret beworbenen Waren anrechnete. Nach Presseberichten hat die Generalstaatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde eingelegt.
- **CIBA Vision:** Das Bundeskartellamt hat im September 2009 ein Bußgeld in Höhe von 11,5 Mio. Euro gegen die CIBA Vision Vertriebs GmbH verhängt. Dem Marktführer bei Kontaktlinsen in Deutschland wird vorgeworfen, den Internethandel z.B. durch Vereinbarungen zum Ausschluss des Ebay-Handels rechtswidrig beschränkt zu haben. Ferner wird dem Unternehmen vorgeworfen, mit Maßnahmen der sogenannten „Preispflege“ wettbewerbswidrig Einfluss auf die Abgabepreise der Internethändler genommen zu haben: Ciba Vision soll ein Überwachungs- und Interventionssystem unterhalten haben. Mitarbeiter von Ciba Vision sollen mit Händlern, die nicht das gewünschte Preisniveau einhielten, Kontakt aufgenommen haben, um diese dazu zu bewegen, ihre Abgabepreise anzuheben.
- **Hörgerätehersteller:** Das Bundeskartellamt hat im Oktober 2009 gegen den Hörgerätehersteller Phonak GmbH ein Bußgeld in Höhe von 4,2 Mio. Euro verhängt. Die Phonak GmbH soll mit Lieferstopps gegen einen Hörgeräteakustiker vorgegangen sein, und diesen dazu veranlasst haben, seine Weiterverkaufspreise zu erhöhen. Der Hörgeräteakustiker, der Hörgeräte sämtlicher Hersteller anbot, veröffentlichte seine Verkaufspreise im Internet. Für Hörgeräte der Phonak GmbH lagen die Preise zum Teil sehr deutlich unterhalb der marktüblichen Preisuntergrenze. In der Folge beschwerten sich andere Hörgeräteakustiker bei der Phonak GmbH über den Preisbrecher, woraufhin diese nach Auffassung des Bundeskartellamts Lieferstopps gegen den Hörgeräteakustiker verhängte.

- **Compliance-Officer:** Mit Entscheidung vom Juli 2009 hat der BGH festgestellt, dass Compliance-Officer regelmäßig eine strafrechtliche Garantenstellung trifft, Straftaten von Unternehmensangehörigen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens zu verhindern.
- **Missbräuchliche Preisspaltung durch Konzerngesellschaften:** Der BGH hat mit Urteil von Anfang Oktober 2009 festgestellt, dass einem abhängigen Unternehmen im Sinne des § 17 AktG, für die Anwendung der Missbrauchskontrolle die Kenntnisse seiner Mutter- und Schwesergesellschaften zuzurechnen sind. Die Verbundklausel des § 36 Abs. 2 GWB gelte nicht nur für die Fusionskontrolle, sondern für den gesamten Anwendungsbereich des GWB. Ein Endkunde hatte gegen einen marktbeherrschenden Lieferanten von Erdgas wegen missbräuchlicher Preisspaltung geklagt. Der Abnahmepreis des Beklagten war höher, als der seines Schwesterunternehmens, das auf demselben räumlichen Markt tätig war. Der BGH stellte fest, dass dem Beklagten die Preisgestaltung seines Schwesterunternehmens zuzurechnen sei.
- **Milchboykott:** Anfang September 2009 hat das OLG Düsseldorf die Entscheidung des Bundeskartellamts im Fall des sogenannten Milchboykotts bestätigt. Das Bundeskartellamt hatte im November 2008 festgestellt, dass der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V. die deutschen Milchviehhalter anlässlich der „Milchpreissoffensive 2008“ zum Boykott aufgerufen habe.
- **Heizstrom:** Das Bundeskartellamt hat im September 2009 gegen Anbieter von Heizstrom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen und elektrischen Wärmepumpen Missbrauchsverfahren eingeleitet. Es vergleicht hierbei im Rahmen des „Vergleichsmarktkonzepts“ die Preise bzw. Erlöse verschiedener Heizstromversorger. Ergebnisse werden frühestens für das Frühjahr 2010 erwartet. Heizstromkunden haben häufig aufgrund mangelnder Alternativenanbieter keine Wechsel- bzw. Ausweichmöglichkeiten zu ihrem Heizstromanbieter.
- **Konzessionsabgaben kommunaler Gasversorger:** In einem Musterverfahren hat das Bundeskartellamt im September 2009 einem kommunalen Gasversorger untersagt, nach seiner Auffassung missbräuchlich überhöhte Konzessionsabgaben zu erheben. Ferner hat das Bundeskartellamt die Rückerstattung verfügt.
- **Sektoruntersuchung Fernwärme:** Das Bundeskartellamt hat im September 2009 eine Untersuchung des deutschen Fernwärmesektors eingeleitet. Anbieter von Fernwärme verfügen innerhalb ihres Leitungsnetzes über eine häufig durch einen Anschluss- und Benutzungszwang rechtlich abgesicherte Alleinstellung. Fernwärmekunden ist aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen ein Anbieterwechsel oder die Umstellung auf ein anderes Heizsystem zumeist nicht möglich. Ziel der Sektoruntersuchung ist die Schaffung von mehr Transparenz hinsichtlich der Preise und Strukturen auf den Fernwärmemärkten.
- **E.ON verkauft Höchstspannungsnetz:** E.ON verkauft sein Höchstspannungsnetz an den niederländischen Stromnetzbetreiber Tennet. Mit der Veräußerung kommt E.ON einer Verpflichtungszusage nach, die es der Europäischen Kommission im November 2008 gegeben hatte, um Wettbewerbsbedenken der Behörde auszuräumen. Aufgrund der Zusage von E.ON hatte die Europäische Kommission ihre Untersuchungen gegen das Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen das europäische Missbrauchsverbot eingestellt.
- **Leistungstransformatoren:** Die Europäische Kommission hat im Oktober 2009 gegen sieben japanische und europäische Hersteller von Leistungstransformatoren Geldbußen in Höhe von ca. 67,6 Mio. Euro verhängt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, über vier Jahre hinweg durch mündliche Absprachen Märkte aufgeteilt zu haben. Gegen das beteiligte Unternehmen Siemens wurde im Rahmen der Kronzeugenregelung keine Geldbuße verhängt, die Geldbuße gegen das Unternehmen ABB wurde wegen bereits früherem kartellrechtswidrigem Verhalten um 50 % erhöht.
- **Millionen-Geldbußen für Hersteller von Kunststoffzusätzen:** Die Europäische Kommission hat im November 2009 gegen mehr als 20 Hersteller von Wärmestabilisatoren Geldbußen in Höhe von 173 Mio. Euro verhängt. Sie wirft den Unternehmen vor, im Zeitraum von 1987 bis 2000 Preise für Wärmestabilisatoren festgelegt, Märkte aufgeteilt und sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht zu haben. Gegen AC Treuhand, ein Beratungsunternehmen, verhängte die Europäische Kommission eine Geldbuße in Höhe von 174.000 Euro. Das Unternehmen soll Kartelltreffen organisiert und den Kartellmitgliedern seine Räumlichkeiten und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt haben.
- **Revidierte EU-Kartellentscheidung:** Die Europäische Kommission hat im September 2009 gegen acht italienische Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. 83 Mio. Euro verhängt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, die Preise von Bewehrungsstahl

abgesprochen sowie Produktions- und Absatzbeschränkungen bzw. -kontrollen vereinbart zu haben. Eine entsprechende frühere Entscheidung der Europäischen Kommission war vom Gericht erster Instanz im Oktober 2007 aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben worden.

■ **Oracle Corporation/Sun Microsystems:** Die Europäische Kommission hat im Zusammenschlussverfahren der geplanten Übernahme von Sun Microsystems durch die Oracle Corporation beiden Unternehmen Beschwerdepunkte mitgeteilt. Bereits im September 2009 hatte die Wettbewerbsbehörde in einer Pressemitteilung Bedenken geäußert. Die Übernahme des führenden Unternehmens im Bereich Open-Source-Datenbanken (Sun) durch den Marktführer für proprietäre Datenbanken (Oracle) dürfe nicht zu einem geringeren Angebot und höheren Preisen für Kunden führen. Die amerikanische Wettbewerbsbehörde, die den Zusammenschluss im August 2009 freigegeben hatte, betonte in einer Pressemitteilung, dass sie die wettbewerblichen Bedenken der Europäischen Kommission nicht teile.

■ **Vergleich bei kartellrechtlicher Schadensersatzklage:** Laut einem Pressebericht haben sich Evonik Degussa und das Unternehmen Cartel Damage Claims (CDC) auf einen Vergleich geeinigt. Im Mai 2006 hatte die Europäische Kommission gegen sieben Hersteller von Bleichmitteln Geldbußen verhängt. Degussa erhielt als Kronzeuge einen vollständigen Geldbußenerlass. Die Wettbewerbsbehörde warf den Unternehmen Marktaufteilungen und Preisfestsetzungen vor. CDC ließ sich die kartellbedingten Schadensersatzansprüche von Unternehmen aus der Papier- und Zellstoffindustrie abtreten und klagte gegen Evonik Degussa und weitere Hersteller von Bleichmitteln auf Schadensersatz wegen überhöhter Preise.

■ **Rekordbußgeld in Polen:** Die polnische Wettbewerbsbehörde hat im Dezember 2009 Bußgelder in Höhe von umgerechnet 100 Mio. Euro gegen Zementhersteller verhängt. Die Behörde wirft 7 Unternehmen – darunter Dycerkhoff und Górażdże Cement, einer Tochter von HeidelbergCement – vor, für die Dauer von mehr als 11 Jahren Märkte aufgeteilt und Preise festgesetzt zu haben.

■ **Linienschiffahrtskonsortien:** Im September 2009 hat die Europäische Kommission eine neue, die bisherige Freistellung von Linienschiffahrtsunternehmen ändernde Gruppenfreistellungsverordnung zu Linienschiffahrtskonsortien angenommen. Die aktuelle, bis April 2010 geltende Gruppenfreistellungsverordnung erlaubt

die Zusammenarbeit von Reedereien für die Bereitstellung gemeinsamer Seefrachtdienste in Konsortien. Die neue GVO sieht eine Freistellung einer solchen Zusammenarbeit für weitere fünf Jahre vor. Änderungen ergeben sich jedoch hinsichtlich einer künftig niedrigeren Marktanteilsschwelle für die automatische Freistellung. Ferner wird die Freistellung auf sämtliche Frachtdienstleistungen in der Linienschiffahrt ausgedehnt.

■ **Russland:** Ende 2009 ist ein neues Gesetz in Kraft getreten, welches nunmehr eine strafrechtliche Verfolgung von Kartellverstößen vorsieht. Demnach sind nunmehr Freiheitsstrafen bis zu sieben Jahren und Geldstrafen bis zu 1 Mio. Rubel, rund 23.200 Euro, möglich.

Aktuelle Veröffentlichungen

-
- Boemke: „EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz Kommentar“ in: Buchreihe Berliner Kommentare, herausgegeben von Prof. Dr. jur. Walter Frenz und Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg
ESV Erich Schmidt Verlag, 2009
-
- Kapp: „Reform der Vertikal-GVO: Der Wind weht schärfer“
in: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), 2009, S. 1003
-
- Kapp: „Kartelle als Kinder der Not“
in: Legal success Handelsblatt, 2009, S. 19
-
- Kapp: „Anreizsysteme geraten ins Zwielficht“
in: Lebensmittel-Zeitung (LZ), Nr. 42, 16. Oktober 2009, S. 27
-
- Kapp: „Der Kampf am Geldautomaten“
in: Börsen-Zeitung Nr. 218, 12. November 2009, S. 4
-
- Kapp: „Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 10. September 2009 – C 97/08 P (Akzo Nobel NV/Kommission)“
in: Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ), 15. November 2009, S. 236
-
- Kapp/Schumacher: „Das ETI-Urteil des EuGH: Nichts Neues aus Luxemburg?“
in: Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR), 2009, S. 503
-

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

Vi.S.d.P.: Moritz Franz, LL.M. (Bruges), Mag. iur., Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Avenue Louise 240, B-1050 Brüssel, Telefon +32 2 6277 762, Telefax + 32 2 6277 761, moritz.franz@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 69 420903 0, Telefax +49 69 420903 50, team@zarbock.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Kartellrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hannover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 – 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Ayazağa Mah. Dereboyu Sokak
No. 24, 12th Floor
Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
200121 Shanghai
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
079903 Singapur
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG und Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur